

Mitteilung Nr. MIT-AF 25/2023		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	AF- 25/2023 Petra Coordes Bündnis 90/DIE GRÜNEN 12.10.2023 Landesaktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention – Vermitt- lung barrierefreier Wohnungen (GRÜNE) - Tischvorlage	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Im Entwurf des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention wird im Bereich Mobilität, Bauen, selbstbestimmte Lebensführung ausgeführt, dass eine zwischen dem Landesbehindertenbeauftragten, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie der Senatorin für Soziales, Jugend und Integration und der Wohnungswirtschaft abgestimmte Vereinbarung vorsieht, barrierefreie/rollstuhlgerechte Wohnungen zukünftig zentral und digital zu erfassen und an Interessent:innen zu vermarkten. Diese Vorgehensweise ist zunächst nur für die Stadtgemeinde Bremen vorgesehen.

Wir fragen den Magistrat

1. Warum wurde Bremerhaven bislang nicht in die zentrale und digitale Erfassung barrierefreier/rollstuhlgerechter Wohnung einbezogen?
2. Wann wird das beschriebene Landesprojekt auf Bremerhaven übertragen?
3. Wäre die zentrale und digitale Erfassung barrierefreier/rollstuhlgerechter Wohnungen und deren Vermarktung in der geplanten Form aus Sicht des Magistrats sinnvoll für Bremerhaven?
4. Welche Institution entscheidet, ob die Barrierefreiheit gegeben ist?

II. Der Magistrat hat am 29.11.2023 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Warum wurde Bremerhaven bislang nicht in die zentrale und digitale Erfassung barrierefreier/rollstuhlgerechter Wohnung einbezogen?

Auf der Übersichtsseite „Wohnungsangebote mit Infos zur Barrierefreiheit“ des Internetauftritts des Landes Bremen werden barrierefreie/rollstuhlgerechte Wohnungen aus Bremerhaven grundsätzlich aufgeführt. Eine noch im Oktober 2023 gelistete Bremerhavener Wohnung wurde

offenbar vermietet und taucht deshalb nicht mehr auf.

Zu Frage 2:

Wann wird das beschriebene Landesprojekt auf Bremerhaven übertragen?

Bei der Evaluierung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention in Bremen handelt es sich zunächst um einen Entwurf. Dieser wird auch im Landesteilhabebeirat diskutiert. Ursprünglich wurden in der Entwurfsphase des Landesaktionsplans seitens der Stadt Bremerhaven drei separate Aktionspläne gefordert: Ein kommunaler Teilhabeplan für die Stadt Bremerhaven, einer für die Stadt Bremen sowie ein übergeordneter Landesaktionsplan. Dies wurde leider abgelehnt. Sollte mit dem auf Bremerhaven zu übertragende Landesprojekt die Vermarktung sogenannter R-Wohnungen (vgl. Punkt 4 auf Seite 16 des Entwurfs) gemeint sein, ist festzuhalten, dass hier keine Trennung zwischen Land und Kommunen vorgenommen wurde. Diesseitig wird davon ausgegangen, dass für die Stadt Bremerhaven folglich in rechtlicher und finanzieller Hinsicht ein entsprechender Anspruch entsteht, wenn der entsprechende Punkt im Landesaktionsplan hinterlegt wird.

Zu Frage 3:

Wäre die zentrale und digitale Erfassung barrierefreier/rollstuhlgerechter Wohnungen und deren Vermarktung in der geplanten Form aus Sicht des Magistrats sinnvoll für Bremerhaven?

Der Magistrat würde die Einrichtung einer entsprechenden Plattform grundsätzlich begrüßen. Allerdings würde die zentrale und digitale Erfassung barrierefreier und rollstuhlgerechter Wohnungen und insbesondere deren Vermarktung durch den Magistrat neben der zu klärenden Kostenfrage auch mit Blick auf die wettbewerbliche Situation und die Neutralitätspflicht des Staates verschiedene rechtliche Fragestellungen aufwerfen. Ob die kommunale Verwaltung in diesem Rahmen im Sinne eines Immobilienmaklers auftreten kann, kann an dieser Stelle ebenfalls noch nicht beantwortet werden.

Im Übrigen unterstützt die Lotsenstelle im Amt 57 bereits bei der Suche nach geeignetem Wohnraum, insbesondere durch neutrale Hinweise auf geeignete in Bremerhaven ansässige Wohnungsanbieter.

Zu Frage 4:

Welche Institution entscheidet, ob die Barrierefreiheit gegeben ist?

Diesseitig ist nicht bekannt, ob bzw. welche Institution darüber entscheidet, eine Wohnung als barrierefrei zu listen. Ausschlaggebend für die Beurteilung von Wohnraum ist die DIN 18040 II. Es ist aber auch zu bedenken, dass ein entsprechender Bedarf beispielsweise für rollstuhlfahrende und blinde Personen unterschiedlich ist. Hier wäre es wünschenswert, ggf. einen entsprechenden Begehungs- und Untersuchungsprozess vorzuschalten. Dieser sollte von einer Person oder einer Institution erfolgen, die nachgewiesenermaßen mit der Materie vertraut ist und auch entsprechende Lösungen für die im Bestand befindlichen Wohnungen in Bremerhaven finden kann. Dafür bedürfte es neben qualifizierten Personen im Vorfeld allerdings auch einer präzisen und einheitlichen Festlegung zur Kategorisierung von Wohnungen bezogen auf die unterschiedlichen Behinderungsarten, Seniorengerechtigkeit etc.

Grantz
Oberbürgermeister